

## **C12 - BAUSTEIN STANDARD**

- 1. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN**  
Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 2. AUSLANDSDIENSTREISEN INKLUSIVE MIETSACHSCHÄDEN**  
Sofern durch diesen Vertrag nicht weitergehende Deckungen vereinbart sind, gelten ausschließlich für „Auslandsdienstreisen“ und „Mietsachschäden für Auslandsdienstreisen“ nachfolgende Vereinbarungen:
  - 2.1. Auslandsdienstreisen
    - 2.1.1. Als Auslandsdienstreise im Sinne dieser Bedingung gelten Aufenthalte des Versicherungsnehmers oder seiner Beschäftigten im Ausland für eine maximale Reisedauer von sechs Wochen.
    - 2.1.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich für Auslandsdienstreisen abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB und sonstigen dazu getroffenen Vereinbarungen auch auf das außereuropäische Ausland. Es gilt Artikel 13 AHVB.
    - 2.1.3. Für die Dauer der Auslandsdienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B Ziffer 17 EHVB vereinbart. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst bleiben jedoch die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B Ziffer 17, Punkt 5 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
    - 2.1.4. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben für Auslandsdienstreisen Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wegen:
      - 2.1.4.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (beispielsweise punitive oder exemplary damages);
      - 2.1.4.2. aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (beispielsweise employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche);
      - 2.1.4.3. Ansprüche aus Umweltschäden oder Umweltsanierungskosten (pollution) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
    - 2.1.5. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schäden, welche sich außerhalb des örtlichen Geltungsbereich des Vertrages (mit Ausnahme dieser Deckungserweiterung) ereignen, ausgeschlossen wegen:
      - 2.1.5.1. manueller Berufsausübung im Ausland (beispielsweise Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);
      - 2.1.5.2. Produkteexport ins Ausland.
  - 2.2. Mietsachschäden für Auslandsdienstreisen
    - 2.2.1. Abweichend von Abschnitt A Ziffer 1, Punkte 2.3 und 2.4 und Abschnitt A Ziffer 1, Punkt 2.9 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz für Auslandsdienstreisen im Sinne dieser Bedingungen auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten Wohngelegenheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen, Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und ähnlichem.
    - 2.2.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden wegen
      - 2.2.2.1. Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
      - 2.2.2.2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
      - 2.2.2.3. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
  - 2.3. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

### **3. ARBEITSMASCHINEN, FAHRZEUGE UND FUHRWERKE; FAHRTRISIKO AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

- 3.1. Mitversichert gelten gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art, etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebes, auf Baustellen, auf welchen der Versicherungsnehmer tätig ist, sowie jeweils im Umkreis von 500 Metern davon auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB und Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB keine Anwendung.
- 3.2. Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.
- 3.3. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung, verfügt.
- 3.4. Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit EUR 1.000.000,-- begrenzt.
- 3.5. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.

### **4. RADIOISOTOPEN**

- 4.1. Abweichend von Artikel 7, Punkt 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, sofern diese aus der Verwendung von Radioisotopen in Geräten deren maximale Leistung 370 GBq nicht übersteigt resultieren.
- 4.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wegen:
  - 4.2.1. genetischer Schäden
  - 4.2.2. Schäden an Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und dabei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- 4.3. Abweichend von Artikel 1 und Artikel 4 AHVB ist Versicherungsfall die Ursache (Zeitpunkt der ersten Verwendung des entsprechenden Geräts), aus welchem der Versicherungsnehmerin Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

### **5. BAUHERRNRISIKO**

- 5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf bis zu einer Baukostensumme von EUR 1,000.000,--. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch wenn die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

- 5.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Derartige Schadenersatzverpflichtungen sind jedoch mitversichert, wenn das statische Gefüge des Bauwerkes dermaßen beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden oder die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- 5.3. Unabhängig von gewählten Bausteinen, Klauseln, Zusatz- oder Sondervereinbarungen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB Schäden durch Verstaubungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **6. VERANSTALTER**

- 6.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Ziffer 1 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.
- 6.2. Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
- 6.3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten und dergleichen findet Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
- 6.4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 6.5. In Ergänzung von Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- 6.5.1. Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen;
  - 6.5.2. Schäden aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen
  - 6.5.3. das Abbrennen von Feuerwerken der Klassen F3 oder höher
  - 6.5.4. die persönliche Schadenersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der versicherten Veranstaltung
  - 6.5.5. die persönliche Schadenersatzpflicht der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter
  - 6.5.6. Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten Schäden aus der Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz derartiger Veranstaltungen bezieht sich ausschließlich auf das Veranstalterisiko.
  - 6.5.7. Veranstaltungen mit Extremsportausübung sowie Krampus- und Perchtenveranstaltungen.

## **7. CROSS LIABILITY**

- 7.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 6.4 AHVB auch auf Schadenersatzansprüche von Gesellschaften, an denen die Versicherungsnehmerin oder ihre Angehörigen beteiligt sind, sowie von Gesellschaften, die dem demselben Konzern der Versicherungsnehmerin oder ihrer Angehörigen zugehören. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Unternehmen handelt.
- 7.2. Kein Versicherungsschutz besteht allerdings für reine Vermögensschäden und Fälle der erweiterten Produkthaftpflicht gemäß Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4 EHVB.

## **8. ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT**

Für den beziehungsweise die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter der Versicherungsnehmerin erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Ziffer 17 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.

## **9. BAHNMÄSSIGE ANLAGEN**

- 9.1. Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialseilbahnen und Materialseilauzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen gilt mitversichert.
- 9.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Ziffer 2 EHVB.

## **10. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

## **11. GENORMTE VERTRAGSHAFTUNG**

- 11.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 1, Artikel 1. Punkt 2.1 sowie abweichend von Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auf vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene Haftungen ausschließlich aufgrund genormter Vertragsbedingungen
  - 11.1.1. von Bund, Ländern, Gemeinden
  - 11.1.2. sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie
  - 11.1.3. der ÖBB
- 11.2. Vom Versicherungsschutz bleiben in Ergänzung von Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz Vertragsstrafen jeder Art ausgeschlossen. Artikel 2, Punkt 1 AHVB findet keine Anwendung.
- 11.3. Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

## **12. SUBUNTERNEHMER**

- 12.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Haftung wegen Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.
- 12.2. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.

## **13. ARBEITNEHMERGARDEROBEN**

- 13.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.2 und Artikel 7, Punkt 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 13.2. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 13.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **14. EINGESTELLTE KFZ VON ARBEITNEHMERN UND BESUCHERN**

- 14.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
  - 14.1.1. welche Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und

- 14.1.2. welche innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 14.2. Für die versicherten Fahrzeuge gilt vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2, Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkt 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen bezieht.
- 14.3. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz für die versicherten Fahrzeuge auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus dem
  - 14.3.1. Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
  - 14.3.2. unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt).
- 14.4. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben für die versicherten Fahrzeuge vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
  - 14.4.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;
  - 14.4.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
  - 14.4.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 14.5. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 14.6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **15. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN**

- 15.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Artikel 7, Punkt 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
- 15.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben derartige Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes verursacht wurden. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 15.3. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Punkt 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 15.4. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 15.5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **16. SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DEM WASSERRECHTSGESETZ**

- 16.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 6 AHVB.
- 16.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des

Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Abschnitt B, Ziffer 1 EHVB findet Anwendung.

- 16.3. Abweichend von Artikel 7, Punkte 11 und 12 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern als versichert, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.
- 16.4. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche:
  - 16.4.1. auf Entschädigungen oder Beiträgen nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlicher Verpflichtungen;
  - 16.4.2. nach dem Amtshaftungsgesetz, sofern der Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung unterblieben ist. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 3 AHVB bleibt unverändert aufrecht.
- 16.5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **17. BE- UND ENTLADUNG**

- 17.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasserfahrzeugen, Containern oder sonstigen beweglichen Sachen bei oder infolge deren Beladens oder Entladens.
- 17.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 2, Punkt 1.2 EHVB ist getroffen.
- 17.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.